

Reform des Vorarlberger Gemeindegesetzes

Entwurf für einen Reformvorschlag der Grünen Vorarlberg

Vorbemerkung

Der folgende Text wurde auf der Grundlage einer Punktation über die Ergebnisse eines Vernetzungstreffens von GemeindevertreterInnen der Vorarlberger Grünen und mehrerer Telefonate mit Ekkehard Muther erarbeitet. Zu den einzelnen Reformanliegen wurden jeweils in konkrete Formulierungen für eine entsprechende Änderung/Ergänzung des Gemeindegesetzes vorgeschlagen, in der Begründung und Erläuterung des Textvorschlags wird – wo erforderlich – die geltende Rechtslage dargestellt und begründet, warum diese reformbedürftig erscheint. In vielen Fällen wird auch Bezug auf Regelungen zum jeweiligen Gegenstand in den Gemeindeordnungen der übrigen Bundesländer (mit Ausnahme von Wien) genommen, die Textvorschläge selbst sind häufig an Regelungen anderer Bundesländer angelehnt, die das betreffende Reformanliegen bereits umgesetzt haben.

Das vorliegende Papier dient als Grundlage für ein weiteres Vernetzungstreffen der GemeindevertreterInnen der Vorarlberger Grünen, bei dem die Vorschläge zu diskutieren und erforderlichenfalls zu ergänzen bzw. zu ändern sein werden.

Das Papier enthält noch keine Vorschläge zu drei angeführten Punkten, nämlich zur Frage der Herausnahme der Flächenwidmung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (bedürfte einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung), der klareren Fassung der Strafbestimmungen und einer Alternative zum System D'Hondt bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Verteilung von Mandaten. Diese Themen sollten beim nächsten Vernetzungstreffen angesprochen werden und aufgrund des Ergebnisses des Treffens ein Lösungsvorschlag versucht werden.

Pressbaum, 23.2.2014

Karl Staudinger

Inhalt

Reform des Vorarlberger Gemeindegesetzes	1
Vorbemerkung	1
Grundsätze der Gemeindeverwaltung	3
Transparenz der Gemeindeverwaltung.....	3
Informationsregister	3
Objektivierung der Personalaufnahme	4
Ausweitung des Prinzips der Öffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindeorgane, Zurückdrängung vertrauliche Sitzungen	5
Audio und Videoaufzeichnungen öffentliche Sitzungen	5
Einschränkung der Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit.....	5
Vertraulichkeit nur auf Beschluss des Gremiums	5
Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeindevorstands	6
Gemeindemedien.....	7
Bürgerbeteiligung.....	8

Informationspflichten bei Gemeindeprojekten	8
Bürgerfragestunde	9
Gemeindeparlament	9
Ausweitung der Befangenheitsgründe.....	10
Einberufungsfristen.....	11
Ersatzmitglieder	11
Fertigstellung von Protokollen	11
Feststellungen im Sitzungsprotokoll	11
Fragestunde	12
Konkretisierung der Tagesordnungspunkte.....	12
Richtlinien der Gemeindevertretung/Weisungsrecht.....	13
Information der Fraktionen über Stellungnahmen zu Entwürfen für Verordnungen der Gemeinde	13
Aufnahme von Tagesordnungspunkten	14
Subsidiäre Generalkompetenz.....	14
Aufsichtsbeschwerden von Gemeindevertreterinnen	15
Ressortverteilung im Gemeindevorstand	16
Gemeindefinanzen	16
mittelfristiger Finanzplan	16
Öffentliche Auflage des Entwurfs für den Gemeindevoranschlag	17
Gemeindeverbände	18
Stärkung der Rechte von Mitgliedern der Gemeindevertretungen der Verbandsgemeinden	18
Mindestvertretungsrechte in der Verbandsversammlung.....	18
Einberufung von Regionalparlamenten	19
Kontrolle.....	20
Prüfungsausschuss	20
Ausgelagerte Gesellschaften.....	20
Kosten der Beiziehung von Sachverständigen	22
Darstellung des Gemeindevermögens im Rechnungsabschluss	22
Mindestanforderungen an die demokratische Organisation des Vorarlberger Gemeindeverbandes..	22

Grundsätze der Gemeindeverwaltung

Die Aufnahme von (zusätzlichen) Grundsätzen in das Gemeindegesetz sollte Gemeindeverwaltung eine grundlegende Orientierung geben. Darüber hinaus sollen die Grundsätze auch als Prüfkriterien für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses dienen.

Textvorschlag:

§ 3 lautet:

§ 3 Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Gemeinde sind nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Zweckmäßigkeit zu besorgen. Auf den Schutz der Umwelt zur Erhaltung der Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Organe der Gemeinde beachten in ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Transparenz und der sozialen Gerechtigkeit.

(3) Die Gemeinde orientiert sich am Leitbild der lernenden Organisation.

Begründung/Erläuterung:

§ 3 enthält derzeit die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Zu diesen Grundsätzen soll das Prinzip der Nachhaltigkeit im Sinne einer ökologischen Verantwortung der Gemeinde hinzugefügt und die Gemeindeorgane so verpflichtet werden, bei ihren Entscheidungen nicht nur vernünftig im Sinne der Gemeinde Finanzen sondern auch im Sinne des Ressourcenverbrauch und einer Minimierung ihres ökologischen Fußabdrucks zu handeln.

Den Organen der Gemeinde wird durch Abs. 2 die Verpflichtung auferlegt, ihr Handeln an den Grundsätzen der Transparenz und der sozialen Gerechtigkeit zu orientieren. Unter „Transparenz“ wird insbesondere der Zugang von Bürgerinnen und Öffentlichkeit zu Entscheidungsprozessen, ihren Grundlagen und ihren Ergebnissen verstanden. Der Grundsatz der „sozialen Gerechtigkeit“ bedeutet, die einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung sozialer Gruppen zu vermeiden und die Unterstützung benachteiligter Gruppen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Das Leitbild der lernenden Organisation soll Gemeindevertreterinnen, Gemeinderätinnen, Bürgermeisterin und Gemeindebedienstete zur gegenseitigen Weitergabe von Erfahrungen, zur Freude am Experiment, zur wechselseitigen Kritik, zur Reflexion von Erfahrungen und zur Neugierde für neues anregen.

Transparenz der Gemeindeverwaltung

Die Verbesserung der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen der Gemeinde, die Verbesserung des Zugangs zu ihren Grundlagen und der Nachvollziehbarkeit ihrer Ergebnisse sind ein zentrales Anliegen des vorliegenden Reformantrags zum Gemeindegesetz. Transparenz ist eine Vorbeugungsmaßnahme gegen Korruption, sie ist notwendige Grundlage für die Akzeptanz der Entscheidungen der Gemeinde, sie schafft Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung und sie ist ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung.

Informationsregister

Textvorschlag:

Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

§ 32a. Informationsregister

(1) Das Informationsregister der Gemeinde ist ein zentral zu führendes, elektronisches Register, das über das Internet allgemein zugänglich ist und alle Informationen enthält, zu deren Veröffentlichung die Gemeinde verpflichtet ist.

(2) Das Informationsregister hat jedenfalls folgende Informationen zugänglich zu machen:

- 1. Das örtliche Raumplanungskonzept, den Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne,*
- 2. Verordnungen in der Gemeinde,*
- 3. Entwürfe für Entscheidungen der Gemeinde, die zur öffentlichen Einsicht aufliegen oder in die Begutachtung versendet wurden, einschließlich der eingelangten Stellungnahmen*
- 4. Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Gemeindeorgane,*
- 5. Beschlüsse der Gemeindeorgane einschließlich eines Vollzugsvermerks bei bereits vollzogenen Beschlüssen,*
- 6. Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Entwürfe,*
- 7. Prüfberichte der Landesregierung und des Prüfungsausschusses,*
- 8. kommunale Umweltinformationen, die nach dem Umweltinformationsgesetz zu veröffentlichen sind,*
- 9. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,*
- 10. Richtlinien der Gemeindevertretung,*
- 11. Subventions- und Zuwendungsvergaben,*
- 12. Die wesentlichen Unternehmensdaten städtische Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,*
- 13. Die am Gemeindeamt verfügbaren Geodaten der Gemeinde,*
- 14. Gutachten und Studien, die von Gemeindeorgane in Auftrag gegeben wurden und in die Entscheidung dieser Organe einfließen oder ihre Vorbereitung dienen.*

Begründung/Erläuterung:

Der Zugang zu Informationen ist zum einen – wie oben dargestellt – wesentliche Grundlage eines demokratischen Gemeinwesens. Informationen können aber auch wertvoller „Rohstoff“ für innovative Entwicklungen durch Personen oder Unternehmungen sein (Stichwort „open data“).

Der obenstehende Vorschlag wurde in Anlehnung an das Hamburger Transparenzgesetz erarbeitet.

Objektivierung der Personalaufnahme

Textvorschlag:

Siehe Beilage!

Begründung/Erläuterung:

Die Aufnahme von Bediensteten der Gemeinde in einem fairen, nachvollziehbaren Verfahren und nach objektiven Kriterien ist ein wichtiges Bedürfnis von Bürgerinnen, dem das geltende Vorarlberger Landesrecht im Vergleich zum Recht anderer Bundesländer nur sehr unzureichend Rechnung trägt. Der vorliegende Reformvorschlag sieht die Übernahme des Abschnitts drei des oberösterreichischen Gemeindebedienstetengesetzes 2001 als Abschnitt 2a des Vorarlberger Gemeindeangestelltengesetzes 2005 vor.

Ausweitung des Prinzips der Öffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindeorgane, Zurückdrängung vertrauliche Sitzungen Audio und Videoaufzeichnungen öffentliche Sitzungen

Textvorschlag

§ 46 Abs.1 letzter Satz lautet:

Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.

Begründung/Erläuterung:

Das Gemeindegesetz bestimmt derzeit, dass Ton- und Bildaufnahmen der Genehmigung der Gemeindevertretung bedürfen. Diese Regelung entspricht nicht einem modernen Verständnis der Öffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindevertretung. Der vorgeschlagene Text für den letzten Satz des § 46 Gemeindegesetz entspricht den Regelungen in den Gemeindeordnungen von Oberösterreich und der Steiermark. Eine ähnliche Regelung findet sich auch in der niederösterreichischen Gemeindeordnung.

Einschränkung der Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit

Textvorschlag

In § 46 Abs. 2 entfallen im ersten Satz die Worte „oder eine freie Beratung oder Beschlussfassung sonst nicht gewährleistet erscheint“.

Begründung Erläuterung:

Im ersten Satz von § 46 Abs. 2 werden die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit aufgezählt. Die Ausschlussgründe entsprechen großteils dem Wortlaut der Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Amtsverschwiegenheit, doch wird den dort genannten Geheimhaltungsinteressen die Gefährdung der freien Beratung und Beschlussfassung hinzugefügt. Das erscheint zum einen aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich, da die Amtsverschwiegenheit durch einfachgesetzliche Regelungen nicht ausgeweitet werden darf (VfSlg 6288, 9657). Das in Ausnahmefällen möglicherweise gegebene Bedürfnis nach Ausschluss der Öffentlichkeit, um eine unbefangene Beratung zu gewährleisten, ist durch den Ausschlussgrund „Vorbereitung einer Entscheidung“ abgedeckt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Begründung eines Ausschlusses der Öffentlichkeit mit der Gewährleistung einer „freien Beratung“ demokratiepolitisch äußerst bedenklich ist und wohl nur in extremen Ausnahmefällen akzeptabel erscheint. Situationen, in denen es bei den derzeit gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen einem erwachsenen Menschen nicht zumutbar sein sollte, öffentlich zu seiner Meinung zu stehen, sind schwer vorstellbar.

Vertraulichkeit nur auf Beschluss des Gremiums

Textvorschlag

§ 46 Abs. 6 lautet:

(6) Die Gemeindevertretung kann bei nicht-öffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschließen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung ohne die Vertraulichkeit der Beratung nicht möglich sein würde.

Begründung/Erläuterung:

Das Gemeindegesetz enthält derzeit mehrere Regelungen zu Vertraulichkeit, die zum einen unsystematisch erscheinen und zum anderen eine völlig überschießende und darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenkliche Verschwiegenheitspflicht festlegen.

Bei nicht-öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung ist die Beratung vertraulich, die Vertraulichkeit der Beschlussfassung kann zusätzlich beschlossen werden. Die (von Gesetzes wegen) Nicht-öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse sind – ohne Differenzierung zwischen Beratung und Beschlussfassung – vertraulich, wobei die Vertraulichkeit durch Beschluss des Ausschusses aufgehoben werden kann. Die Sitzungen des Gemeindevorstands sind ebenfalls von Gesetzes wegen nicht öffentlich. In den Vorstandssitzungen ist nach dem Gemeindegesetz lediglich die Beratung vertraulich, eine Aufhebung der Vertraulichkeit ist nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) Auch das Recht umfasst, verfügbare Informationen zu verwerten. Die Vertraulichkeit einer Sitzung schränkt die Möglichkeit des Sitzungsteilnehmerinnen ein, ihr Wissen über den Beratungsverlauf und die Beschlussfassung öffentlich zu verwerten. Diese Einschränkung ist nur unter den in der europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 10 Abs. 2 EMRK) Genannten Bedingungen zulässig. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EMGR) sind solche Einschränkungen der freien Meinungsäußerung nur zulässig, wenn sie einem zwingenden sozialen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspringen („Sunday Times“, EuGRZ 1979, S. 386, „Handyside“, EuGRZ 1977, S. 38 und „Barthold“, EuGRZ 1985, S. 170). Bei den Beratungen der Gemeindeorgane ist hingegen das Gegenteil der Fall: Für das Funktionieren einer demokratischen Willensbildung im Sinne der Bürgerinnen ist die Möglichkeit, diese zu informieren, notwendiger Bestandteil einer zielführenden kommunalpolitischen Tätigkeit.

Die Automatik, wonach nicht-öffentliche Sitzungen von Gesetzes wegen sogleich vertraulich sind, soll abgeschafft werden, doch soll denn im Ende Gremien weiterhin die Möglichkeit erhalten bleiben, in besonderen Situationen Beratungen durch gesonderten Beschluss vertraulich zu erklären. Der Gesetzeswortlaut soll allerdings zum Ausdruck bringen, dass dies nur in besonderen Ausnahmesituationen zulässig ist.

Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeindevorstands

Textvorschlag

In § 51 Abs. 8 lautet der fünfte Satz:

„Die Sitzungen sind öffentlich.“

In § 51 Abs. 8 entfällt der sechste Satz, der letzte Satz in § 51 Abs. 8 lautet:

Im übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 28, 29, 38 und 40 bis 49 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dem Bürgermeister obliegenden Aufgaben dem Obmann des Ausschusses zukommen.

§ 59 Abs. 1 erste Satz lautet:

Der Gemeindevorstand hat seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in öffentlichen Sitzungen zu fassen.

§ 59 Abs. 4 lautet:

(4) im übrigen gelten für den Gemeindevorstand die Bestimmungen der § 38 und 40-49 sinngemäß.

Begründung/Erläuterung

In den Ausschüssen der Gemeindevertretung findet ein wesentlicher Teil der Vorberatungsarbeit für die Beschlüsse der Gemeindevertretung statt. Die Beratungen der Gemeindevertretung spiegeln oft nur mehr das Ergebnis wieder und vermitteln den Zuhörerinnen nur einen Teil des Entscheidungsfindungsprozesses. Es erscheint daher aus Gründen der Transparenz sinnvoll, die Beratungen der Ausschüsse in gleicher Weise wie die Sitzungen der Gemeindevertretung für die

Öffentlichkeit zu öffnen. Eine entsprechende Regelung findet sich seit Jahrzehnten in § 33 Abs. 8 der Salzburger Gemeindeordnung.

Die Möglichkeit, die Öffentlichkeit von den Ausschusssitzungen auszuschließen, soll den Ausschüssen in gleicher Weise wie der Gemeindevertretung offen stehen, was durch die Einbeziehung des § 46 in den Verweis in § 51 Abs. 8 ermöglicht wird.

Gleiches gilt für die Sitzungen des Gemeindevorstands.

Gemeindemedien

Textvorschlag

Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

§ 30a. Periodische Medien der Gemeinde

(1) Periodische Medien, die von der Gemeinde herausgegeben werden, sind durch ein Redaktionsteam vorzubereiten, dem die Entscheidung über die inhaltliche Gestaltung obliegt.

(2) Im Redaktionsteam sind die Fraktionen der Gemeindevertretung mit jeweils einer Person vertreten. Sind Entscheidungen durch Abstimmung zu treffen, so hat jede Person so viele Stimmengewichte als ihre Fraktionsmandate in der Gemeindevertretung hat.

(3) Das Redaktionsteam ist es seinen Entscheidungen an die Grundsätze der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Berichterstattung gebunden.

(4) Die Fraktionen der Gemeindevertretung haben das Recht, in den periodischen Medien der Gemeinde über ihre Tätigkeit zu berichten. Über den Umfang dieser Berichterstattung entscheidet das Redaktionsteam, doch ist jeder Fraktion bei gedruckten periodischen Medien pro Ausgabe mindestens eine Seite zur Verfügung zu stellen.

Begründung Erläuterung:

Demokratie ist politischer Wettbewerb. Dieser Wettbewerb wird regelmäßig dadurch verzerrt, dass Bürgermeisterinnen ihre Position dazu benützen, mit den Medien der Gemeinde ausschließlich ihre Selbstdarstellung zu pflegen und der Bevölkerung die Information über die Tätigkeit der Gemeindevertretung und ihre Mitglieder vorzuenthalten. Es erscheint aus diesem Grund sinnvoll, Regelungen über die Herausgabe periodische Medien durch die Gemeinde zu treffen.

Der Begriff des „periodischen Mediums“ ist dem Mediengesetz entnommen und erfasst periodische Medienwerke und periodische elektronische Medienwerke. Ein Medienwerke im Sinne des Mediengesetzes ist ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichen Inhalt. Ein periodisches elektronisches Medium ist ein Medium, das auf elektronischem Wege ausgestrahlt wird (Rundfunkprogrammen) oder abrufbar ist (Website) oder wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium).

Die inhaltliche Verantwortung für die periodischen Medien der Gemeinde soll einem Redaktionsteam übertragen werden, in das jeder Fraktion der Gemeindevertretung eine Person entsenden kann. Tritt im Rahmen einer Sitzung des Redaktionsteams das Erfordernis auf, eine Entscheidung durch Abstimmung zu treffen, so sollen durch ein System der Stimmgewichtung die Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung wiedergespiegelt werden. Mit dieser Regelung soll eine arbeitsfähige Größe des Redaktionsteams erreicht werden, dessen Entscheidungen dennoch die Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung berücksichtigen.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, gesetzlich Grundsätze für die inhaltliche Linie der periodischen Medien der Gemeinde festzulegen. Diese Grundsätze sollen die Meinungsvielfalt und die Ausgewogenheit der Berichterstattung sein. Der Grundsatz der Überparteilichkeit – der sich (neben anderen Grundsätzen) Etwa im öffentlich-rechtlichen Auftrag des österreichischen Rundfunks findet (§ 1 ORF-Gesetz) – erscheint in einem Medium, das von einem politisch besetzten Gremium herausgegeben wird, unangebracht. Umso wichtiger sind die im Textvorschlag enthaltenen Grundsätze.

Schließlich sollen die Fraktionen der Gemeindevertretung das Recht erhalten, in den periodischen Medien der Gemeinde über ihre Tätigkeit zu berichten und dafür den entsprechenden Platz, der in Druckwerken eine Seite nicht unterschreiten soll, zu erhalten.

Bürgerbeteiligung

Informationspflichten bei Gemeindeprojekten

Textvorschlag

Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

§ 32b. Information über Gemeindeprojekte

(1) Hat eine Gemeinde die Absicht, ein Vorhaben durchzuführen, durch das wegen seines Umfangs, wegen seiner Art, wegen des dafür notwendigen finanziellen Aufwandes oder aus anderen Gründen Interessen der Gemeindemitglieder im allgemeinen oder Interessen eines bestimmten Teiles der Gemeindemitglieder besonders berührt würden, so hat sie die Gemeindemitglieder bzw. den in Betracht kommenden Teil der Gemeindemitglieder über das Vorhaben ausreichend und zeitgerecht, möglichst noch im Planungsstadium, zu informieren. Gleiches gilt, wenn eine Gemeinde eigene Unternehmung oder eine Unternehmung oder sonstige Einrichtung, an der die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, die Durchführung eines solchen Vorhabens beabsichtigt.

(2) Die Information hat jedenfalls zu umfassen:

- a. die Ziele des Vorhabens,*
- b. den Ort, wo es verwirklicht werden soll,*
- c. den geplanten Entscheidungsablauf zum Vorhaben,*
- D. die voraussichtlichen Kosten des Vorhabens und*
- E. die Gemeindemitglieder (Teile der Gemeindemitglieder), deren Interessen durch das Vorhaben berührt werden.*

(3) Die Information hat jedenfalls durch Berichterstattung in den periodischen Medien der Gemeinde zu erfolgen. Jede Fraktion der Gemeindevertretung hat das Recht, die Abhaltung einer Bürgerversammlung zum jeweiligen Vorhaben für die betroffenen Gemeindemitglieder zu verlangen. Dasselbe Recht haben 20 Bürgerinnen, deren Interessen durch das Vorhaben berührt werden.

Begründung/Erläuterung

Es kommt in der kommunalpolitischen Praxis immer wieder vor, dass Bürgerinnen durch Vorhaben Ihre Gemeinde überrascht werden und nicht selten empört sind, weil sie den Eindruck haben, vom Vorhaben negativ betroffen zu sein. Rechtzeitige Information der Betroffenen ist in aller Regel ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Qualität kommunalpolitische Lösungen. Es erscheint sinnvoll, dazu gesetzliche Festlegungen im Gemeindegesetz zu treffen. Der vorgeschlagene Text für

einen neuen § 32b im Gemeindegesetz versucht zunächst, jene Projekte zu definieren, die eine aktive Informationspflicht der Gemeinde auslösen. Dabei wird auf eine Regelung zurückgegriffen, die sich in § 38a der Oö Gemeindeordnung findet. Darüber hinaus wird definiert welche Informationen (Abs. 2) und in welcher Form (Abs. 3) Diese zu geben sind. Um die vorgeschlagene Regelung angesichts der großen Bandbreite der Möglichkeiten zur Auslegung der Kriterien der Informationspflicht nicht der Gefahr der Wirkungslosigkeit auszusetzen, sollen die Fraktionen der Gemeindevertretung und eine niedrig gehaltene Zahl von Gemeindemitgliedern die Möglichkeit erhalten, die Abhaltung einer Bürgerversammlung zum jeweiligen Projekt zu erzwingen.

Gemeindemitglieder? Terminologie des Gemeindegesetzes?

Bürgerfragestunde

Textvorschlag

Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

§ 55a. Bürgerfragestunde

(1) Vor jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Bürgerfragestunde in der Dauer von höchstens 60 Minuten abzuhalten. Die Bürgerfragestunde entfällt, wenn nicht spätestens am Tag vor der Sitzung zumindest ein Einwohner/eine Einwohnerin am Gemeindeamt gemeldet hat, eine Frage stellen zu wollen.

(2) In der Bürgerfragestunde können Einwohnerinnen der Gemeinde Fragen an den Bürgermeister und die zuständigen Mitglieder des Gemeindevorstands richten. Die Befragten haben zur Fragestellung zu nehmen und sie, sofern dies möglich ist, unverzüglich zu beantworten. Ist eine unverzügliche Beantwortung der Anfrage nicht möglich, so ist die Frage innerhalb von drei Wochen schriftlich zu beantworten. Eine Ausfertigung der Frage Beantwortung ist dem Fragesteller/der Fragestellerin und jede Fraktion des Gemeinderates zu übermitteln.

Begründung Erläuterung

Die Abhaltung von Bürgerfragestunden hat sich in verschiedenen Gemeinden ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage bereits „eingebürgert“. Dieses sinnvolle Instrument soll nun im Gemeindegesetz ausdrücklich geregelt werden. Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass die Anberaumung einer Bürgerfragestunde Zeit Ressourcen bindet, die zumindest teilweise verloren sind, wenn kein Einwohner zur Bürgerfragestunden erscheint. Aus diesem Grund wird vorgesehen, dass die Bürgerfragestunde entfallen kann, wenn nicht spätestens am Tag vor der Gemeinderatssitzung eine Anmeldung zur Bürgerfragestunden am Gemeindeamt einlangt.

Das niederschwellige Beteiligungsinstrument der Bürgerfragestunde eignet sich gut zur Nutzung durch Personen, die nicht das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen. Aus diesem Grund wurde im Textvorschlag der Begriff „Einwohner“ verwendet (§ 8 Gemeindegesetz).

Gemeindeparlament

Akteneinsicht für die Mitglieder der Gemeindevertretung

Textvorschlag

§ 38 Abs. 3 lautet:

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das Recht, vom Bürgermeister und jenen Mitgliedern der des Gemeindevorstands, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß... Beauftragt sind, die Einsichtnahme in einzelne Verwaltungsakte zu begehren. Akten über

Verwaltungsangelegenheiten, die im Einzelfall Abgaben, Entgelte, Tarife und dergleichen zum Gegenstand haben, Personalakten von Gemeindebediensteten sowie Unterlagen über Personen in Kranken- und sonstigen Anstalten der Gemeinde sind von diesem Akteneinsichtsrecht ausgenommen.

Nach § 38 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Betrifft die Akteneinsicht Gegenstände, die auf der Tagesordnung einer bereits einberufenen Sitzung angeführt sind, so gilt das Recht auf Akteneinsicht ohne die in Abs. 3 angeführten Einschränkungen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung können bei der Einsicht in solche Akten Ablichtungen über die eingesehenen Akten zum Zweck der Vorbereitung auf die Gemeindevertretungssitzung anfertigen oder anfertigen lassen.

Begründung Erläuterung

Die im geltenden Gemeindegesetz enthaltene Einschränkung der Akteneinsicht auf Gegenstände, die auf der Tagesordnung einer bereits einberufenen Sitzung angeführt sind, ist unzeitgemäß. Die gemäß Art. 118 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetz ist der Gemeindevertretung zukommende Aufgabe der Kontrolle des Bürgermeisters und des Gemeindevorstands bedarf umfangreicher Informationsmöglichkeiten, die durch die geltende Regelung zum Akteneinsichtsrecht erheblich eingeschränkt wird. In diesem Zusammenhang ist auf die Regelung des § 24 Abs. 3 der Salzburger Gemeindeordnung zu verweisen, die den Mitgliedern der Gemeindevertretung seit nunmehr beinahe 20 Jahren ein weitgehend uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht gewährleistet. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am Salzburger Beispiel. Von Interesse sind diesem Zusammenhang auch das – weniger weit gehende – allgemeine Unterrichtsrecht der Mitglieder der Gemeindevertretung in Oberösterreich (§ 18 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung).

Ausweitung der Befangenheitsgründe

Textvorschlag

§ 28 Abs. 5 lautet

(5) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsaufgaben nicht berührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Erlassung von Verordnungen, die einen besonderen individuellen Bezug haben. Dies ist insbesondere bei Flächenwidmungsplanänderungen anzunehmen, die sich auf Grundstücke lediglich eines einzelnen Grundeigentümers beziehen, sowie auf Verordnungen, mit denen Leistungen der Gemeinde an einen einzelnen Leistungsbezieher festgesetzt werden. Die Abs. 1-4 gelten nicht für Wahlen und für die Erlassung von Anordnungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten, sowie im Falle der Abberufung des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der Ausschüsse.

Begründung Erläuterung

Im Verordnungsprüfungsverfahren V 1/90 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage der Befangenheit eines Bürgermeisters zu befassen, dessen Stimme beim Beschluss über die Verordnung zur Festsetzung seines eigenen Bezuges ausschlaggebend gewesen war. Das Erkenntnis vom 1. 12. 1990 enthält folgenden Rechtssatz: „Mit Rücksicht darauf, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die die Befangenheit von Gemeindeorganen regelnden Vorschriften des § 28 Vorarlberger Gemeindegesetz für die Erlassung von Verordnungen nicht anzuwenden sind, erweist sich das Bedenken des Landes Volksanwaltes von Vorarlberg, der angefochtene Beschluss der Gemeindevertretung sei wegen Befangenheit des an der Beschlussfassung mitwirkenden Bürgermeisters gesetzwidrig, schon aus diesem Grund als nicht begründet.“

Auch wenn die Einschränkung der Befangenheit bei der Beschlussfassung über Verordnungen in den meisten Fällen angemessen erscheint, so gibt es doch Fälle, in denen der individuellen Nutzen aus einer in der Rechtsform einer Verordnung erlassenen Entscheidung der Gemeindevertretung sehr große Ausmaße annehmen kann und ein entsprechendes dem allgemeinwohlabträgliches individuelles Interesse des betreffenden Mandatars zuzufolge hat. Mit Rücksicht auf das zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes soll die Befangenheit auch auf solche allgemeinen Anordnungen bzw. Verordnungen ausgewertet werden, deren Wirkungen sich ausschließlich auf eine Einzelperson beziehen.

Einberufungsfristen

Textvorschlag

§ 40 Abs. 3 erster Satz lautet:

Die Einberufung muss den Gemeindevertretern schriftlich und spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugestellt werden.

Begründung Erläuterung

Die dreitägige Einberufungsfrist in § 40 Abs. 3 des Gemeindegesetzes ist die kürzeste Einberufungsfrist für Gemeindevertretersitzungen im österreichischen Gemeinderecht. Die Änderungen der letzten Jahre zeigen einen starken Trend in Richtung einer einwöchigen Einberufungsfrist (Kärnten, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg; in den übrigen Bundesländern ist die Einberufung spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag zuzustellen). Eine Änderung ist im Hinblick darauf, dass die Tätigkeit in der Gemeindevertretung eine ehrenamtliche Tätigkeit darstellt, die mit beruflichen und familiären Verpflichtungen zu vereinbaren ist, mehr als angemessen.

Ersatzmitglieder

Im Vernetzungstreffen wurde zu diesem Thema Reformbedarf angemeldet (12.): „Rechte von Mandataren sollten im Verhinderungsfall voll auf die Vertreterinnen übergehen.“ Dies erscheint mir bereits aufgrund der geltenden Rechtslage gegeben.

Fertigstellung von Protokollen

Textvorschlag

§ 47 Abs. 3 lautet:

Die Verhandlungsschrift ist bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung fertig zustellen sowie vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Begründung Erläuterung

Die Fertigstellung einer Verhandlungsschrift ist im Computerzeitalter eine Aufgabe, die weitestgehend bereits vor der Sitzung vorbereitet und ohne größeren Zeitaufwand nach der Sitzung fertig gestellt werden kann. Die rasche Verfügbarkeit der Verhandlungsschrift ist darüber hinaus eine wichtige Hilfe für die beschlusskonforme Vollziehung und die Kontrolle durch Gemeindevertretung und Aufsichtsbehörde.

Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich am Beispiel der niederösterreichischen Gemeindeordnung, die die Erstellung des Sitzungsprotokolls längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung vorschreibt (§ 53 NÖ Gemeindeordnung).

Feststellungen im Sitzungsprotokoll

Textvorschlag

Nach § 47 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) wenn es ein Mitglied der Gemeindevertretung unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in

die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein Mitglied der Gemeindevertretung kann darüber hinaus verlangen, dass seine Äußerung oder die von einem anderen Mitglied der Gemeindevertretung getätigte Äußerung in die Verhandlungsschrift aufgenommen wird.

Begründung Erläuterung

Im Hinblick auf die politische Verantwortung der Mitglieder der Gemeindevertretung ihren Wählerinnen gegenüber erscheint es notwendig, Ersteren die Möglichkeit zu geben, die Protokollierung Ihrer Äußerungen in den Sitzungen der Gemeindevertretung zu verlangen, insbesondere wenn sie der Meinung der Mehrheit nicht zugestimmt haben. Der erste Satz des Textvorschlag entspricht Regelungen, die bereits seit mehreren Jahren in anderen Bundesländern in Geltung stehen (§ 54 Absatz 1A Opel Gemeindeordnung, § 60 Absatz 2A steiermärkische Gemeindeordnung).

Fragestunde

Textvorschlag

§ 38 Abs. 4 lautet:

(4) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder der Gemeindevertretung berechtigt, in der Fragestunde (§ 41 Absatz 2A) Anfragen an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu richten. Diese Anfragen sind nach Möglichkeit unverzüglich spätestens aber in der nächsten Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beantworten.

In § 41 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 2A eingefügt:

(2A) vor eingehen in die Tagesordnung ist eine Fragestunde mit einer Höchstdauer von 60 Minuten abzuhalten. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat das Recht, höchstens drei kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ausschuss ob Leute zu richten. Der befragte ist verpflichtet, die Frage nach Möglichkeit unverzüglich, spätestens aber in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten. Die Beantwortung von Fragen, die in der letzten Sitzung unbeantwortet geblieben sind, hat in jeder Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Fragestunde zu erfolgen.

Begründung Erläuterung

Das Fragerecht ist ein zentrales Instrument einer effektiven parlamentarischen Kontrolle. Um seine Wirkung abzusichern, müssten Fragen und ihre Beantwortung im Sitzungsverlauf vorgerechnet werden. Dies wird in aller Regel auch den Bedürfnissen von Zuhörerinnen entgegenkommen, der sich Fragen in der Fragestunde in aller Regel auf aktuelle Themen oder auf Themen mit einer besonderen Betroffenheit von Bürgerinnen beziehen.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am Beispiel der steiermärkische Gemeindeordnung (§ 34 Abs. 1 lit.f und § 54 Abs. 4 steiermärkische Gemeindeordnung).

Konkretisierung der Tagesordnungspunkte

Textvorschlag

In § 41 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind möglichst konkret zu fassen.

In § 41 Abs. 4 lautet der letzte Satz:

Unter den Tagesordnungspunkten „Berichte“, „Allfälliges“ sowie unter Tagesordnungspunkten, deren Bezeichnung lediglich einen allgemein gehaltene Begriff enthält (zum Beispiel „Vergaben“) Dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Begründung Erläuterung

Die Tagesordnung ist ein zentrales Instrument einer geordneten Sitzungstätigkeit. Wie § 41 bereits in der geltenden Fassung festhält, dürfen unter der Bezeichnung Anfangszeit und Berichte“, und „allfälliges“ keine Beschlüsse gefasst werden, woraus hervorgeht, dass die Tagesordnung die Gegenstände der Beratung mit einem gewissen Mindestgrad an Konkretisierung zu bezeichnen hat. Diese Mindestanforderungen werden in manchen Gemeinden regelmäßig verletzt, indem die Tagesordnung Gegenstände so allgemein bezeichnet, dass damit keine Vorstellung vermittelt wird, was in der Sitzung besprochen und beraten werden soll. Beispiele für eine derartige inhaltsleere Bezeichnung von Gegenständen sind etwa „Vergaben“, „Änderungen des Flächenwidmungsplanes“ und Ähnliches.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am Beispiel oberösterreichischen Gemeindeordnung (§ 46 Abs. 1 letzter Satz OÖ Gemeindeordnung).

Richtlinien der Gemeindevertretung/Weisungsrecht**Textvorschlag**

An § 60 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

Die Gemeindevertretung ist befugt, Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Bürgermeisters und des Gemeindevorstands zu erlassen und auch im Einzelfall Ihren Wünschen über die Vollziehung dieser Aufgaben in Entschlieungen Ausdruck zu geben. Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstands, die gegen Richtlinien oder Entschlieungen der Gemeindevertretung verstoen, können von dieser durch Beschluss aufgehoben werden.

Begründung Erläuterung

Die vorgeschlagene Regelung gründet auf dem in der Rechtswissenschaft unbestrittenen Weisungsrecht der Gemeindevertretung an die übrigen Gemeindeorgane. Im Kommentar von Elmar Häusler und Johannes Müller zum Vorarlberger Gemeindegesetz heißt es dazu: „nach Art. 118 Absatz 5 B-VG sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstands und allenfalls andere bestellte Organe der Gemeinde für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat (in Vorarlberg: der Gemeindevertretung, Anm. Karl Staudinger) verantwortlich. Der Gemeinderat ist damit in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (auch) ein den übrigen Gemeindeorganen vorgesetztes Organ; diese sind daher gegenüber dem Gemeinderat weisungsgebunden. (VfSlg 13 304/1992).

Die vorgeschlagene Regelung bringt diesen dem Gemeindegesetz von juristischen Laien nicht unmittelbar zu entnehmen den Inhalt klar zum Ausdruck. Der Textvorschlag lehnt sich an die Regelung in § 63 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung an.

Information der Fraktionen über Stellungnahmen zu Entwürfen für Verordnungen der Gemeinde**Textvorschlag**

An § 38 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Die Fraktionen der Gemeindevertretung sind zu informieren, wenn die Gemeinde Entwürfe für Entscheidungen oder Verordnungen in Begutachtung versendet oder zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Darüber hinaus sind die einlangenden Stellungnahmen zu übermitteln.

Begründung Erläuterung

Die Tätigkeit als Mitglied der Gemeindevertretung setzt voraus, über laufende Begutachtungs- und Einsichtsverfahren informiert zu werden. Der Aufwand, die Fraktionen in die Verteiler solcher Verfahren mitaufzunehmen, ist vergleichsweise gering im Verhältnis zum Aufwand der Mitglieder der

Gemeindevertretung, alle möglichen Quellen für entsprechende Informationen laufend zu kontrollieren. Es erscheint ausreichend, diese Informationen den Fraktionen zukommen zu lassen.

Hingewiesen wird den Zusammenhang darauf, dass in der vorgeschlagenen Regelung zum Informationsregister (§ 32a) Ebenfalls eine Informationspflicht über Begutachtungs- und Einsichtsverfahren enthalten ist.

Aufnahme von Tagesordnungspunkten

Textvorschlag

§ 41 Abs. 2 lautet:

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in den Wirkungsbereich der Gemeindevertretung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied der Gemeindevertretung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.

Begründung Erläuterung

Im Hinblick auf die Stellung der Gemeindevertretung als höchstes Organ der Gemeinde erscheint es angemessen, auch dem einzelnen Mitglied der Gemeindevertretung das Recht zu geben, die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung zu verlangen. Nach dem geltenden Recht steht diese Möglichkeit erst zur Verfügung, wenn drei Mitglieder der Gemeindevertretung gemeinsam ein entsprechendes Verlangen schriftlich einbringen.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Regelung in § 46 Abs. 2 der oberösterreichischen Gemeindeordnung in der Fassung der Novelle 2002 und hat sich dort bereits bewährt.

Subsidiäre Generalkompetenz

Textvorschlag

§ 60 Abs. 1 lautet:

(1) Dem Gemeindevorstand obliegen

- a. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen insoweit diese Ausgaben im Einzelfall mehr als 0,1 % und weniger als ein Prozent der Finanzkraft betragen,*
- b. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gemeindeangestelltengesetz.*

In § 50 Abs.1 wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Der Gemeindevertretung obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

In § 50 Abs. 1 lautet der einleitende Halbsatz im zweiten Satz:

Eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde insbesondere

Begründung Erläuterung

Die gegenwärtige Systematik der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gemeindeorganen bringt es mit sich, dass neue entstehende Aufgaben unabhängig von ihrer Bedeutung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen. Da neue Aufgaben im sich dynamisch entwickelnden Feld der Gemeinde Politik von weit reichender Bedeutung sein können, ist die Zuordnung der subsidiären Generalkompetenz zum Gemeindevorstand unangemessen und soll geändert werden.

Aufsichtsbeschwerden von Gemeindevertreterinnen

Textvorschlag

§ 81 Abs. 4 lautet:

(4) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht außer in den Fällen der § 81 A und 91 niemandem ein Rechtsanspruch zu.

Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

§ 81a. Aufsichtsbeschwerden

(1) Für Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen (Aufsichtsbeschwerden) Gilt vorbehaltlich Abs. 3:

- 1. Aufsichtsbeschwerden sind schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzubringen;*
- 2. Die Aufsichtsbehörde hat von dem von der Aufsichtsbeschwerden betroffenen Organ eine schriftliche Stellungnahme einzuholen;*
- 3. Die Aufsichtsbehörde hat zu beurteilen, ob das Gemeindeorganen durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat. Über das Ergebnis sind Beschwerdeführer und das betroffene Organ schriftlich zu informieren;*
- 4. Die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde hat ohne Verzug, spätestens aber sechs Monate ab einlangen bei der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.*

(2) werden Aufsichtsbeschwerden von einem Mitglied der Gemeindevertretung eingebracht, gilt darüber hinaus:

- 1. Die Stellungnahme gemäß Abs. 1 2 ist diesem Gemeindevertretung Mitglied zu übermitteln.*
- 2. Das Mitglied der Gemeindevertretung hat das Recht, sich zur Stellungnahme gemäß Abs. 1 Ziffer zwei innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Mitteilung gemäß Ziffer eins zu äußern. Dem betroffenen Organ ist Gelegenheit zu einer Gegenäußerung zu geben.*
- 3. Enthält die Aufsichtsbeschwerde eines Mitglieds der Gemeindevertretung die Behauptung, durch ein Gemeindeorgan in seinen Rechten nach dem Gemeindegesetz verletzt worden zu sein, und wird darüber hinaus beantragt, über die erfolgte Rechtsverletzung einen Feststellungsbescheid zu erlassen, so ist das Verfahren über die Aufsichtsbeschwerde nach den Bestimmungen des AVG durchzuführen. Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer und das betroffene Gemeindeorganen. Ist Letzteres ein Kollegialorgan, so kommt die Parteistellung sämtlichen Mitgliedern dieses Kollegialorgans zu. Die in der Aufsichtsbeschwerde geltend gemachten Rechte nach dem Gemeindegesetz, das Recht auf Erlassung des Feststellungsbescheides und die Parteirechte des Betroffenen Gemeindeorganen sind subjektiv öffentliche Rechte und berechtigen zur Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie in weiterer Folge einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.*

Begründung Erläuterung

Die Tätigkeit in der Gemeindevertretung, im Gemeindevorstand und in den Ausschüssen der Gemeindevertretung ist für viele politisch engagierte Menschen die wichtigste politische Lernerfahrung. Die Gemeindepolitik ist immer wieder auch als Schule der Demokratie bezeichnet worden. Umso frustrierende ist es, das die mit einem Mandat verbundenen Rechte einem äußerst unbefriedigenden und schwach System der Rechtskontrolle unterlegen. Der geltende § 81 Abs. 4 des Gemeindegesetzes regelt ausdrücklich, dass auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes niemandem ein

Rechtsanspruch zusteht (davon ausgenommen ist lediglich die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Geschäfte der Gemeinde, auf deren Erteilung der Gemeinde gemäß § 91 Gemeindegesetz ein Rechtsanspruch zusteht). Die Auswirkung dieser Rechtslage ist fatal: politisch engagierte ihre Freizeit dem Engagement für die Gemeinde opfernde Bürger sind wehrlos, wenn ihr Bürgermeister oder die Mehrheit ihrer Gemeindevertretung ihre politischen Rechte missachtet. Hinzu kommt, dass die Aufsichtsbehörde derzeit bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden keine Rechtskontrolle ausgesetzt ist und eine fehlerhafte oder missbräuchliche Ausübung des Aufsichtsrechts keiner weiteren Kontrolle unterliegt. Diese Rechtsstellung von Gemeinde Mandatäre nennt ist um vieles schlechter als die Rechtsstellung der Parteien von Verwaltungsverfahren, egal wie unerheblich der Gegenstand des jeweiligen Verwaltungsverfahrens ist.

Diese Rechtslage ist zutiefst unbefriedigend und bedarf dringend einer Änderung.

Ressortverteilung im Gemeindevorstand

Textvorschlag

§ 66 Abs. 6 lautet

Der Bürgermeister hat die ihm zustehenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs nach Anhörung der Gemeindevertretung auf die Mitglieder des Gemeindevorstands aufzuteilen. Bei der Ausübung der übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder des Gemeindevorstands an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

Begründung Erläuterung

Die Mitgliedschaft im Gemeindevorstand soll auch mit konkreten Aufgaben verbunden sein. Nach der geltenden Rechtslage liegt es im ausschließlichen Ermessen des Bürgermeisters, ob er eine Aufteilung seiner Aufgaben auf die Mitglieder des Gemeindevorstands vornimmt oder nicht.

Gemeindefinanzen

Mittelfristiger Finanzplan

Textvorschlag

In § 73 lauten die Abs. 6 bis 8:

(6) Die Gemeinden haben eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von vier Finanzjahren nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erstellen.

(7) Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode. Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

(8) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlags für das nächste Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.

Begründung Erläuterung

Die im Gemeindegesetz enthaltenen Regelungen zur mittelfristigen Finanzplanung – im Gemeindegesetz als „mittelfristige Grobplanung“ bezeichnet – sind äußerst rudimentär und wenig konkret. Dies ist in Zeiten erhöhter Anforderungen an die Haushaltsdisziplin unverständlich. Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass von der in § 73 Abs. 7 Gemeindegesetz enthaltenen Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung mit „näheren Vorschriften über die Haushaltsführung, insbesondere über Veranschlagung, einschließlich allfälliger Deckungsklassen, mittelfristige Grobplanungen über den Gemeindehaushalt, Haushaltsausgleich, Rücklagengebarung, Anweisung, Zahlungs- und Empfangsaufträge, Haushaltsüberwachung, Voranschlagsabweichungen, Nachtragsvoranschlag, Umfang der Rechnungslegung und Beilagen zum Rechnungsabschluss“ kein Gebrauch gemacht wurde und eine derartige Verordnung der Vorarlberger Landesregierung im Rechtsinformationssystem nicht zu finden ist.

Im Textvorschlag werden konkretere Vorschriften zum mittelfristigen Finanzplan vorgesehen. Sie sind an die Regelungen der oberösterreichischen Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung angelehnt (§ 16 OÖ GemHKRO).

Öffentliche Auflage des Entwurfs für den Gemeindevoranschlag**Textvorschlag**

§ 73 Abs. 4 und Abs. 5 lauten:

(4) Der Bürgermeister hat den Voranschlags Entwurf den Gemeindevorstand zur Stellungnahme vorzulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf für die Dauer von zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beginn der Auflage Frist ist mindestens eine Woche vorher durch öffentlichen Anschlag kund zu machen. Innerhalb der Auflagefrist kann jeder Gemeindebewohner während der Abendstunden des Gemeindeamtes in den Entwurf des Voranschlags Einsicht nehmen und hierzu schriftlich Einwendungen erheben. Der Entwurf des Voranschlags ist sodann mit der Stellungnahme des Gemeindevorstands und den Einwendungen von Gemeinde bewohnen jedem Gemeindevertreter rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung, zuzustellen.

(5) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme des Gemeindevorstands und die Einwendungen der Gemeindebewohnerinnen zu erwägen und sodann den Voranschlags so rechtzeitig zu beschließen, dass sie mit Beginn des Kalenderjahres wirksam werden kann.

Begründung Erläuterung

Vorarlberg ist das einzige Bundesland, das keinerlei Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Erstellung des Gemeindevoranschlags vorsieht. In allen anderen Bundesländern ist die Öffentliche Auflage des Entwurfs des Gemeindevoranschlags verpflichtend vorgeschrieben, in den meisten Bundesländern haben Bürgerinnen die Möglichkeit, in der Zeit der öffentlichen Auflage Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Übernahme dieser Regelungen ins Vorarlberg Gemeinderecht wird empfohlen. Der Textvorschlag ist an die Tiroler Regelung angelehnt (§ 93 TGO).

Gemeindeverbände

Stärkung der Rechte von Mitgliedern der Gemeindevertretungen der Verbandsgemeinden

Textvorschlag

In § 93 werden nach Abs. 7 folgende Absätze 7a und 7a eingefügt:

(7a) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen der Verbandsgemeinden haben folgende Rechte:

- a. Akteneinsichtsrecht in die Akten des Gemeindeverbands*
- b. Fragerecht in der Anbeginn einer jeden Verbandsversammlung durchzuführenden Fragestunde*
- c. Zustellung der Einladung zu den Verbandsversammlung des Gemeindeverbands.*

(7b) Den Fraktionen der Gemeindevertretungen der Verbandsgemeinden sind Informationen über Vorhaben des Gemeindeverbands unverzüglich zu übermitteln. Informationen über Vorhaben des Gemeindeverbands sind insbesondere:

- 1. Planungsentwürfe,*
- 2. Konzepte,*
- 3. Studien,*
- 4. vorbereitende Unterlagen für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in der Verbandsversammlung und*
- 5. Protokolle der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands.*

Begründung Erläuterung

Die Übertragung von Aufgaben aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf Gemeindeverbände ist ein Kompetenzverlust insbesondere für die Gemeindevertretungen der Verbandsgemeinden. Demokratische Wahlen gibt es nur auf Gemeindeebene, nicht jedoch auf Verbandsebene. Aus diesen Gründen sind die Rechte der Mitglieder der Gemeindevertretungen der Verbandsgemeinden auszubauen, um zu gewährleisten, dass der Verlust an Demokratie durch entsprechende Informationsrechte abgemildert wird.

Mindestvertretungsrechte in der Verbandsversammlung

Textvorschlag

§ 93 Abs. 4 lautet:

(4) Jede verbandsangehörige Gemeinde muss in der Verbandsversammlung mit mindestens zwei Stimmen vertreten sein. Die Vertreter der Gemeinden sind von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der in der Gemeindevertretung vertretenen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung der für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands geltenden Bestimmungen zu wählen. Der zweitstärksten Fraktion der Gemeindevertretung steht jedenfalls ein Vertreter zu. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Darüber hinaus muss die Verbandsversammlung so zusammengesetzt sein, dass jede Partei, die sowohl im Landtag als auch in der Gemeindevertretung von wenigstens zwei verbandsangehörigen Gemeinden vertreten ist, mindestens zwei Gemeindevertreter zuzurechnen sind. Ist dies nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 4 nicht gegeben, ist die betreffende im Landtag vertretene Partei aufzufordern, jene Gemeinden zu nennen, in denen eine Nachwahl von Vertretern in die Verbandsversammlung durchzuführen ist. Die Erstattung

des Wahlvorschlags für die Nachwahl von Vertretern in die Verbandsversammlung liegt bei der Fraktion jener Partei, die in der Verbandsversammlung nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 4 nicht vertreten ist. Gültige Stimmen können bei der Nachwahl nur auf diesen Wahlvorschlag abgegeben werden.

Begründung Erläuterung

Der durch die Übertragung von Aufgaben der Gemeinde an Gemeinde an Gemeindeverbände verbundene Demokratieverlust soll durch ein gewisses Mindestmaß an Repräsentation der in den Gemeindevertretungen der Verbandsgemeinden tätigen Fraktionen abgemildert werden. Zu diesem Zweck wird auf Regelungen des oberösterreichischen Gemeindeverbandsrechts zurückgegriffen (§ 33 Abs. 2 OÖ Sozialhilfegesetz, § 7 OÖ Gemeindeverbände-gesetz, § 12 Abs. 5 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz).

Einberufung von Regionalparlamenten

Textvorschlag

Die Überschrift des VII. Hauptstückes lautet:

Siebtes Hauptstück. Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Regionalparlamente

Nach dem Zweiten Abschnitt des siebten Hauptstückes wird folgender dritter Abschnitt eingefügt:

Dritter Abschnitt. Regionalparlamente

(1) Die Gemeindevertretungen benachbarter Gemeinden haben das Recht, sich als Regionalparlamente zu versammeln. Die Einberufung eines Regionalparlaments erfolgt durch gemeinsame übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevertretungen. In diesen Beschlüssen sind der Zeitpunkt, die Tagesordnung und der Vorsitzende des Regionalparlamentes festzulegen. Der Vorsitzende des Regionalparlamentes muss der Gemeindevertretung einer der im Regionalparlamente versammelten Gemeinden angehören.

(2) Ein Regionalparlamente ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies in den betreffenden benachbarten Gemeinden von mindestens 10 % der wahlberechtigten Gemeindegemeinden schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in diesen Fällen durch den Bürgermeister der größten betroffenen Gemeinde.

(3) Regionalparlamente sind berechtigt, Gegenstände aus dem eigenen Wirkungsbereich der im Regionalparlament vertretenen Gemeinden zu beraten und dazu Empfehlungen zu beschließen.

Begründung Erläuterung

Mit der Einführung von Regionalparlamenten soll die Möglichkeit geschaffen werden, alle Mitglieder der Gemeindevertretungen von Gemeinden mit Kooperationspartner in einer Versammlung zusammenzubringen und die Möglichkeit eines breiten Austausches sowie der Beschlussfassung von Empfehlungen an die im Regionalparlament vertretenen Parteien zu schaffen.

Kontrolle

Prüfungsausschuss

Textvorschlag

In § 52 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Im Prüfungsausschusses sind alle Fraktionen der Gemeindevertretung in gleicher Stärke vertreten.

An § 52 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss die Tätigkeit der Gemeindeorgane im Hinblick auf die Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, Transparenz und soziale Gerechtigkeit (§ 3) zu überprüfen. Er hat weiters die Vollständigkeit des Informationsregisters (§xx) und die Umsetzung von Beschlüssen der Gemeindeorgane zu prüfen.

Nach § 52 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3A) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Einberufung einer Ausschusssitzung unter Angabe der zu behandelnden Prüfungsthemen schriftlich zu verlangen. Dies Sitzung des Prüfungsausschusses hat binnen zwei Wochen ab einlangen des Verlangens am Gemeindeamt stattzufinden.

Begründung Erläuterung

Mit der Regelung, dass Bürgermeister, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Verwaltungsausschüssen dem Prüfungsausschuss nicht angehören dürfen, nimmt das Gemeindegesetz in der geltenden Fassung bereits Rücksicht auf den Umstand, dass die Tätigkeit in Exekutivfunktionen mit der Tätigkeit im Prüfungsausschuss nicht vereinbar ist. In gleicher Weise wird die Prüfungseffizienz beeinträchtigt, wenn die Mehrheitsverhältnisse im Prüfungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen in der – neben anderen Organen – zu überprüfenden Gemeindevertretung übereinstimmen. Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses dahingehend zu regeln, dass in diesem Ausschuss die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen in gleicher Stärke vertreten sein sollen. Eine dementsprechende Regelung gibt es bereits seit mehreren Jahrzehnten in der Salzburger Gemeindeordnung (§ 54 Absatz 1A lit. a Salzburger Gemeindeordnung).

Im Hinblick auf die Ergänzung der Grundsätze für die Tätigkeit der Gemeinde in § 3 Gemeindegesetz sowie im Hinblick auf die Einführung eines Informationsregisters sollen die Aufgaben des Prüfungsausschusses entsprechend ergänzt werden.

Um eine politisch motivierte und Tätigkeit des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit zu unterbinden, sollen die einzelnen Mitglieder des Ausschusses die Möglichkeit haben, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Ausgelagerte Gesellschaften

Textvorschlag

§ 71 Abs. 1 lautet:

(1) Zum Gemeindeeigentum gehören auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Wirtschaftliche Unternehmungen sind auf Dauer angelegte Wirtschaftseinheiten aus dem Gemeindevermögen, die sich aus der allgemeinen Gemeindeverwaltung organisatorisch herausheben und deren Aufgaben in den Formen der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt werden. Wirtschaftliche Unternehmungen können geführt werden:

a. Als Eigenunternehmungen, die von der Gemeinde im eigenen Namen in einer besonderen Organisationseinheit betrieben werden und

b. Als ausgegliederte Unternehmungen, die in der Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit betrieben werden.

Die bisherigen Absätze des § 71 erhalten die Absatz Bezeichnungen 2 und 3.

Nach § 71 wird folgender § 71A eingefügt:

§ 71a. Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

(2) Die Gemeinden haben außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes*
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)*
- Prognosebericht*
- Verwendung von Finanzinstrumenten*
- Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)*
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)*

(3) Die Gemeinden haben ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter ihrem beherrschendem Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem unverzüglich dem Prüfungsausschuss weiterzuleiten. Der Bericht des Abschlussprüfers ist nach seiner Behandlung im Prüfungsausschuss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen.

Begründung Erläuterung

Die Prüfung ausgelagerter Gesellschaften stößt bisweilen auf rechtliche Probleme insofern, als der Ausdruck „wirtschaftliche Unternehmungen“ im Sinne der Eigenbetriebe der Gemeinde interpretiert wird und somit ausgelagerte Gesellschaften nicht mitumfasst. Damit wird aber auch die gemeindeinterne Kontrolle in einem äußerst sensiblen und risikoreichen Tätigkeitsfeld der Gemeinde eingeschränkt. Der vorliegende Reformvorschlag versucht das Problem zu lösen, in dem zum einen

durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen klargelegt wird, dass ausgelagerte Gesellschaften zu den wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde zählen, und darüber hinaus ein Prüfungsmechanismus etabliert wird. Dieser Prüfungsmechanismus sieht im wesentlichen vor, dass ausgegliederte Unternehmungen unabhängig davon, ob sie die Größenmerkmale nach § 221 UGB erfüllen, verpflichtet werden, über die zu erstellenden Jahresabschlüsse und Lageberichte das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen. Dieses Testat soll die Grundlage für die Prüfungstätigkeit des Prüfungsausschusses sein.

Die Definition der wirtschaftlichen Unternehmungen ist der oberösterreichischen, der Prüfungsmechanismus der niederösterreichischen Gemeindeordnung entnommen.

Kosten der Beiziehung von Sachverständigen

Textvorschlag

In § 51 Abs. 8 lautet der dritte Satz:

Im Gemeindevoranschläge ist dafür Vorsorge zu treffen, dass die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Begründung Erläuterung

Das Gemeindegesetz enthält in § 51 Abs. 8 die Regelung, dass den Sitzungen der Ausschüsse erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden können. Falls damit größere Kosten verbunden sind, bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung. Diese Regelung wird als unbefriedigend angesehen, da die Tätigkeit der Ausschüsse der Gemeindevertretung damit qualitativ eingeschränkt wird. Als Lösung wird vorgeschlagen, bei der Erstellung des Gemeindevoranschläge endlich etwa der Position „Rechtskosten“ eine Position „Kosten der externen Beratung für Ausschüsse“ aufzunehmen.

Darstellung des Gemeindevermögens im Rechnungsabschluss

Textvorschlag

In § 73 Abs. 7 entfallen die Worte „im Bedarfsfalle“.

Begründung Erläuterung

Der geltende § 73 Gemeindegesetz im Abschnitt Haushaltsführung enthält eine Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung näherer Vorschriften über die Haushaltsführung der Gemeinde. Diese Verordnungsermächtigung wurde von der Landesregierung bisher nicht in Anspruch genommen (jedenfalls hab ich im Rechts Informationssystem eine entsprechende Verordnung gefunden, Anm. Karl Staudinger). Eine derartige Verordnung wäre der richtige Ort, um die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung im Bereich der erforderlichen Beilagen zum Rechnungsabschluss umzusetzen.

Mindestanforderungen an die demokratische Organisation des Vorarlberger Gemeindeverbandes

Textvorschlag

Art. 78 des Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Landes Vorarlberg lautet:

Artikel 78. Vorarlberger Gemeindeverband

(1) Der Vorarlberger Gemeindeverband ist berufen, die Interessen der Vorarlberger Gemeinden zu vertreten. Er ist vor Erlassung von Verordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, die die Interessen mehrerer Gemeinden berühren, zu hören. Die Unterlassung der Anhörung ist ohne Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der betreffenden Vorschrift.

(2) Die Organisation des Vorarlberger Gemeindeverbands ist demokratisch zu gestalten und hat jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten:

a. Die Hauptversammlung des Gemeindeverbands besteht je zur Hälfte aus Gemeindevertreterinnen und Bürgermeisterinnen.

b. Parteien, die sowohl im Landtag als auch in mindestens fünf Vorarlberger Gemeinden vertreten sind, müssen in der Hauptversammlung mit mindestens zwei Gemeindevertreterinnen vertreten sein.

c. Mitglieder einer Gemeindevertretung einer Vorarlberger Gemeinde sind berechtigt, an der Hauptversammlung des Gemeindeverbandes als Zuhörerinnen teilzunehmen. Die Einladung zur Hauptversammlung des Gemeindeverbandes ist allen Gemeindevertreterinnen Vorarlberg zuzustellen.

Begründung Erläuterung

Der Vorarlberger Gemeindeverband übt eine wichtige Funktion im staatlichen Leben des Bundeslandes aus. In seiner derzeitigen Verfasstheit ist der im wesentlichen ein Organ der Bürgermeisterinnen des Landes. Diese Mangel versucht die vorgeschlagene Regelung abzuhefeln.